

8. Anstaltsfürsorge

für bezirkshilfsbedürftige Geistesranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme und Blinde gemäß § 6 der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (früher erweiterte Armenpflege).

1. Allgemeines.

Um dem wachsenden Platzbedürfnisse Rechnung zu tragen, sind, wie im Vorjahre, so auch im Berichtsjahre, einzelnen vom Rh. Landesfürsorgeverbande benutzten größeren, erweiterungsfähigen Privatanstalten außerordentliche Pflegekostenzuschüsse zwecks Ausführung von Um- und Erweiterungsbauten bezw. zur Fertigstellung der bereits begonnenen Bauten gewährt worden. Diese sogenannten Baukostenzuschüsse müssen entweder aus den von der Landesbank der Rheinprovinz unter selbstschuldnerischer Bürgschaft des Rheinischen Provinzialverbandes bewilligten Darlehen, oder aus anderweitig beschafftem Kredit abgedeckt, oder letzten Endes allmählich aus den laufend anfallenden Pflegekosten durch Minderanforderungen abgetragen werden. Soweit die Darlehen von der Landesbank inzwischen gezahlt worden sind, sind diese bereits zur Deckung der überhobenen Pflegekostenzuschüsse an die Landeshauptkasse, an den Haushaltsplan der Anstaltsfürsorge für bezirkshilfsbedürftige Geistesranke u. s. w. abgeführt worden.

Mit Rücksicht darauf, daß die meisten Stadt- und Landkreise ihren Wohlfahrts- bezw. Gesundheitsämtern Beratungsstellen für Geistesranke, Epileptiker und Schwachsinige angegliedert haben und auch erforderlichenfalls diese Kranken in ihren Familien durch die zuständigen Fürsorgerinnen beaufsichtigen lassen, sind die Provinzialheil- und Pflegeanstalten und die größeren, hauptsächlich vom Rheinischen Landesfürsorgeverbande benutzten Privatanstalten ersucht worden, zur Unterstützung bezw. Erleichterung der Aufgaben der Beratungsstellen bei jeder Entlassung der Entlassungsanzeige an den Stadt- bezw. Landkreis eine kurze Mitteilung beizufügen über den Zustand der Entlassenen und die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um bei der Verpflegung in der Familie unangenehm krankhafte Reigungen zu verhindern und um überhaupt die Verpflegung in der Familie zu ermöglichen. Ferner sind die Anstaltsleitungen angewiesen worden, erneut die Frage der Anstaltspflegebedürftigkeit insbesondere der zum Bildungsversuche aufgenommenen Kranken anstaltsärztlich nachzuprüfen und wegen anderweitiger Unterbringung derjenigen Kranken, bei denen ein Entlassungsversuch vorgenommen werden kann, unmittelbar mit den Bezirksfürsorgeverbänden in Verbindung zu treten.

Auf Grund der mit dem Provinzialausschusse für innere Mission eingeleiteten Vertragsverhandlungen wird das frühere Evangelische Krankenhaus, G. m. b. H. in Waldbröl seit dem 2./3. Dezember 1926 wieder als Heil- und Pflegeanstalt zur Unterbringung von Geisteskranken und Epileptikern beiderlei Geschlechts und evangelischer Konfession benutzt.

Die Provinzial-Kinderranstalt für seelisch Abnorme in Bonn, deren Errichtung vom 71. Rheinischen Provinziallandtage beschlossen worden ist, wurde Mitte Mai 1926 eröffnet. Ueber den Zweck und die Aufnahmebedingungen der Anstalt gibt der Artikel in dem amtlichen Organ des Rheinischen Landesfürsorgeverbandes „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ 1926, Nummer 15 Seite 258/259 Aufschluß.

Die Besichtigung der Anstalten erfolgte in derselben Weise wie seither neben der staatlichen Oberaufsicht unvermutet und zwar in medizinisch-technischer Hinsicht seitens der Zentralstelle und in pädagogischer und schultechnischer Beziehung durch den Sachverständigenberater in Idiotenangelegenheiten. Beanstandungen wurden in der Regel an Ort und Stelle mit der Anstaltsleitung und dem leitenden Arzt erörtert. Die Beseitigung der vorgefundenen Mängel wurde spätestens bei der nächsten Besichtigung nachgeprüft.

Die Zahl der geführten Prozesse betrug 3, davon schweben 2 und 1 ist zu Gunsten des Rheinischen Landesfürsorgeverbandes entschieden.

Die in den Haushaltsplan dieses Verwaltungszweiges für 1926 erstmalig eingesetzten Beihilfen für Einrichtungen der vorbeugenden und nachfolgenden Fürsorge für Geistesranke usw. im Betrage von 80 000 RM. dienen entsprechend ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich und ausschließlich für allgemeine Einrichtungen dieser sogenannten „Offenen Fürsorge“, die unter den Begriff „Allgemeine Verwaltungskosten“ fallen, z. B. Anstellung einer Kreisfürsorgerin, Bestellung eines besonderen Arztes oder besondere Honorierung des Kreisarztes oder eines sonstigen Arztes für die Mühewaltung auf diesem Sondergebiete, ferner Einrichtungen von Werkstätten zur Unterbringung von Leichtschwachsinigen usw.

Nach diesen Grundsätzen wurden bewilligt:

a) für die Fürsorgestelle bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bonn	17 685,26	RM.
b) für die Fürsorgestelle bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Andernach	7 861,30	„
c) an einzelne Bezirksfürsorgeverbände	8 250,—	„
d) für Verschiedenes	165,75	„

insgesamt: 33 962,31 RM.

Die Einrichtungen der offenen Fürsorgestellen sind in guter Entwicklung begriffen.

8. Anstaltsfürsorge

2. Statistik.

Der Gesamtbestand der am 31. März 1927 auf Grund des § 6 der obenbezeichneten preussischen Ausführungsverordnung in Anstaltspflege untergebrachten Kranken (ausschl. Krüppel) betrug **13 813** und zwar:

	Geistesranke:	Erwachsene Idiote:	Idiote Kinder:	Erwachsene Epilept.:	Epilept. Kinder:
31. 3. 1927 =	8238	2517	1455	1162	165
31. 3. 1926 =	7598	2309	1241	1059	134
	+ 640	+ 208	+ 214	+ 103	+ 31
Taubstumme: Blinde:					
31. 3. 1927 =	54	222	= Sa.: 13 813.		
31. 3. 1926 =	39	195	= Sa.: 12 575.		
	+ 15	+ 27			

Der Mehrbestand gegen 1926 beläuft sich demnach auf 1238 = 8,96% (gegen 9,53% im Vorjahre).

Wegen der Trennung der Kranken nach Geschlecht vergl. die Gesamtübersicht in dem Abschnitt — Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten. —

Die Zahl der im Berichtsjahre überhaupt verpflegten Kranken (also einschl. der Abgänge) beläuft sich auf **17079** und zwar entfallen hiervon auf:

Geisteskr.:	Erw.-Idiote:	Idiote Kind.:	Erw. Epilept.:	Epilept. Kind.:	Taubstumme:	Blinde:	
10 893	2 694	1 671	1 334	190	57	240	= 17 079

gegen 15 495 im Vorjahre, also mehr 1 584 = 9,27% (gegen 12% im Vorjahre).

Die Zahl der Todesfälle betrug 1 062 = 6,2% (gegen 6,7% im Vorjahre).

Die Verteilung der Kranken auf die einzelnen Anstalten ergibt sich aus der nachstehenden Zusammenstellung, aus der auch die Krankenbewegung ersichtlich ist, die in Anbetracht der außergewöhnlich großen Zunahme der Krankenzahl und der dadurch bedingten starken Ueberbelegung einzelner Anstalten sehr rege war.

*) Der Mehrbestand der Idioten und Epileptiker ist zum Teil auch auf Veränderungen in der Diagnose zurückzuführen.

Reihe Nummer	Bezeichnung der Anstalt	Rechnungsmonat	Es wurden versorgt							Heberführung			
			Jahre	Idiote		Epileptiker		Kaufsumme	Blinde	Jahre	Idiote		
				Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder				Erwachsene	Kinder	
47	St. Vinzenzhaus zu Schöneck	Hebertrag	1065	3796	1903	1346	226	154	5	190	163	40	94
48	St. Josefsheim zu Waldbrunn		19	—	423	22	1	—	—	—	—	35	—
49	St. Josefsheim zu Waldbrunn		126	—	216	275	34	81	—	—	—	15	—
50	In sonstigen Anstalten (Landbrandeshäusern)		91	109	66	14	14	—	50	49	14	2	—
In Privatanstalten Summe			1302	3875	2624	1662	726	179	55	245	177	82	31
Hierzu: In Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten			2509	8179	226	74	671	25	4	—	984	74	34
Summe			3811	12054	2850	1736	1447	204	59	245	1161	156	65
Die in andere Anstalten überführten Kranken sind, um die Zahl der wirklich Versorgten bei jeder Anstalt feststellen zu können, sowohl bei denjenigen Anstalten, aus welcher, wie auch bei denjenigen, in welche die Heberführung stattgefunden hat, aufgeführt, deshalb doppelt gezählt und einmal abgezogen				1161	156	65	113	14	2	—			
Wahin wurden versorgt			10803	2694	1671	1334	190	57	240				
Abgang durch Entlassung und Tod					17079								
Bleibt Bestand am 31. März 1927					13813								
Der Bestand am 31. März 1926 betrug			7508	2309	1241	1059	134	39	195				
Zugang für 1926			3206	385	430	275	56	18	45				
Abgang für 1926					4304								
					3206								
					+ 1288								

3. Art der Unterbringung.

Die Unterbringung der Kranken in den vorherbezeichneten Anstalten erfolgte, wie in den Vorjahren, unter Berücksichtigung der Art und des Grades der Krankheit, der Konfession, des Alters und der sonstigen persönlichen Verhältnisse und Wünsche des Kranken und seiner Angehörigen.

a) Die Aufnahme von **Geisteskranken** regelt sich nach §§ 4, 5 und 6 des Reglements vom 7. Februar 1899/13. März 1907 und der hierzu erlassenen Abänderungen.

b) Zur Aufnahme von **Epileptischen** beiderlei Geschlechts ohne Rücksicht auf ihre Konfession dient vom 1. Juli 1906 ab die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Sächtern unter Ausschluß der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, welche, soweit sie katholisch sind, vorwiegend dem Franz-Sales-Haus in Essen-Guttrop und dem St. Josefsheim in Waldbrunn für männl. Kranke und, soweit sie evangelisch sind, nach wie vor der Anstalt für Epileptische in Bethel bei Bielefeld überwiesen werden.

Zur Unterbringung von Epileptischen dienen u. a. ferner die Anstalten für katholische weibliche Epileptische in Düsseldorf-Unterrath und die Zweiganstalt in Immerath bei Erkelenz sowie das St. Valentinushaus in Niedrich im Rheingau (ebenfalls für katholische weibliche Kranke).

In der Anstalt **Johannistal** finden indes in erster Linie die noch geistesgesund oder doch geistig erst in mäßigem Grade geschwächten erwachsenen Epileptiker Aufnahme, während für die Aufnahme der geisteskranken Epileptiker nach Rahgabe des Reglements (vergl. Position 4 dieses Abschnitts) die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt ihres Aufnahmebezirks zuständig ist, aus der von Zeit zu Zeit geeignete Pfleglinge in Privatanstalten überführt werden.

c) Die Unterbringung der **Schwachinnigen** und **Idioten** erfolgte konfessionell getrennt in verschiedenen Privatanstalten. Maßgebend für die Auswahl derselben war die Beantwortung der Frage, ob der Kranke nach den eingeholten sachmännlichen Gutachten als bildungsfähig, erziehungsfähig oder weder bildungsfähig noch erziehungsfähig, noch arbeitserziehungsfähig zu erachten war.

Reihe Nummer	Abgang durch														Reihe Nummer											
	in andere Anstalten				Entlassung				Tod				Bestand													
	Erwachsene	Kinder	Kaufsumme	Blinde	Jahre	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder	Kaufsumme	Blinde	Jahre	Erwachsene	Kinder		Erwachsene	Kinder	Kaufsumme	Blinde							
13	6	—	4	—	224	50	104	26	7	—	12	224	30	52	25	4	—	—	3155	1783	1166	602	137	5	178	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	7	2	5	—	241	78	143	27	10	2	16	228	55	57	26	7	—	—	3229	2409	1431	708	155	51	222	
98	7	—	—	—	1525	36	14	104	7	1	—	661	8	2	15	1	—	—	5000	108	24	454	10	3	—	
113	14	2	5	—	1766	114	157	131	17	3	16	889	63	59	41	8	—	—	8238	2517	1455	1162	165	54	232	
1516					2204				1062				13813													
3266																										
Der Bestand am 31. März 1926 betrug																7508	2309	1241	1059	134	39	195				
12575																										
+ 640 + 208 + 214 + 103 + 31 + 15 + 27																										
1288																										

Die bildungs- und erziehungsfähigen katholischen Kinder wurden hauptsächlich dem Franz-Sales-Haus zu Essen-Guttrop bezw., soweit sie aus dem Süden der Provinz stammten, der Bildungs- und Pflegeanstalt St. Vinzenzstift in Kuhlhausen bei Ahmannshausen überwiesen. Daneben wurde zur Unterbringung von katholischen bildungs- und erziehungsfähigen schwachinnigen Mädchen die Anstalt St. Bernardin in Hamb bei Capellen, Kreis Geldern, und für bildungsfähige Knaben das St. Josefsheim in Waldbrunn, Kreis Kempen, benutzt. Im übrigen standen im wesentlichen zur Unterbringung der katholischen Idioten die nachstehend aufgeführten Anstalten zur Verfügung, und zwar:

- für die katholischen männlichen Schwachinnigen das St. Josefsheim zu Hardt bei M.-Glabbad, das Krankenhaus Maria Hilf zu Morsbach, Kreis Waldbrunn, das St. Josefsheim zu Waldbrunn, Kreis Neuwied, und die Charitasanstalten der Barmherzigen Brüder zu Montabaur im Westerwald;
- für die katholischen weiblichen die Anstalt „Marienhilf“ zu Gangel, Kreis Weidenkirchen, das St. Vinzenzhaus zu Schöneck, Kreis Prüm, das St. Vinzenzhaus zu Kerpen, Kreis Bergheim, das Herz-Jesu-Haus zu Kühr-Niedersell bei Lehmen (Mosel), das St. Valentinus zu Niedrich im Rheingau, die St. Josefsanstalt in Düsseldorf-Unterrath und die Filiale Immerath bei Erkelenz.

Zur Unterbringung der evangelischen Schwachinnigen und Idioten diente die Erziehungs- und Pflegeanstalt Hephata zu M.-Glabbad und das zweite rheinische Diakonissen-Mutterhaus zu Kreuznach mit seinen Filialen zu Asbacherhütte und Niederreidenbacher Hof bei Fischbach a. d. Nahe sowie zu Hüttenberg-Zobereheim, und zwar die Anstalt Hephata zur Aufnahme von evangelischen Idioten männlichen Geschlechts und das zweite rheinische Diakonissen-Mutterhaus in Kreuznach zur Aufnahme von evangelischen Idioten weiblichen Geschlechts; ferner die Erziehungs- und Pflegeanstalt in Schewern b. Nassau a. d. Lahn zur Aufnahme von Idioten beiderlei Geschlechts und die Heilerziehungsanstalt „Calmenhof“ in Adstein i. Taunus zur Unterbringung von Schwachinnigen und Idioten beiderlei Geschlechts.

Fürsorge für Hilfsbedürftige außerhalb der gesetzlichen Wohlfahrtspflege.

Diese, eine freiwillige Leistung des Rhein.-Provincial- bzw. Landesfürsorgeverbandes darstellende Fürsorge, erstreckt sich nur auf die sogen. verjähmten Armen, d. i. diejenigen anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden, die aus irgend einem Grunde die gesetzliche Fürsorge nicht in Anspruch nehmen können. Auch kommt diese Fürsorge in geeigneten Fällen Alkoholkranken zu Gute. Der Provinzialzuschuß, der zur Vereinfachung des Gesamthaushaltsplanes unter Titel III des Haushaltsplanes der Anstaltsfürsorge für bezirkshilfsbedürftige Geisteskranken usw. für diesen Fürsorgezweig mit vorgeesehen ist, kommt demnach grundjährlich nur unter Ausschaltung der gesetzlichen Fürsorge und durchweg für den Mittelstand in Frage. Er wird ferner unter der Voraussetzung gewährt, daß die Kranken in Privatanstalten untergebracht sind, und daß die Aufbringung der Anstaltskosten zum größten Teil anderweitig sichergestellt ist. Die Höhe des von Fall zu Fall bewilligten und an die Anstalt unmittelbar gezahlten Pflegekostenzuschusses aus diesem sogen. Wohltätigkeitsfonds entspricht in der Regel dem Durchschnittsbetrag der Allgemeinen Generalkosten, die der Rhein. Landesfürsorgeverband für die ihm gesetzlich anheimgefallenen bezirkshilfsbedürftigen Geisteskranken pp. aufwenden muß. Es wurden insgesamt bewilligt **10 445,61 RM.**

Davon entfallen auf:

1. Anstalt der Franziskanerbrüder in Ebernach b. Cochem für 2 Geistesranke	308,— M.
2. Alexianeranstalt in Eijsen a. Rh. für 1 Geistesranke	365,— "
3. Diakonissen-Krankenhaus in Kaiserswerth für 2 Geistesranke	912,50 "
4. St. Josefskloster in Neuß für 1 Geistesranke	107,— "
5. Stiftung Lannenhof b. Lüttringhausen Rhld. für 2 Geistesranke	436,— "
6. Heil- und Pflegeanstalt der Barmherzigen Brüder in Trier für 1 Geistesranke	157,20 "
7. Marienhaus bei Waldbreitbach für 1 Geistesranke	91,— "
8. Anstalt für Epileptische in Bethel b. Bielefeld für 2 Epileptiker	535,23 "
9. Kloster St. Bernardin in Hamb. b. Capellen b. Geldern für 1 Schwachjinnige	212,— "
10. Franz-Sales-Haus in Eissen-Huttrop für 6 Schwachjinnige	2022,10 "
11. St. Vinzenzhaus in Kerpen Nr. Bergheim für 1 Schwachjinnige	243,— "
12. Diakonieanstalten in Bad Kreuznach für 2 Schwachjinnige	472,08 "
13. St. Antoniusshaus in Linz a. Rh. für 1 Schwachjinnigen	350,— "
14. Charitashaus in Montabaur i. Westerwald für 1 Schwachjinnigen	438,— "
15. St. Josefspflegeanstalt in Düsseldorf-Unterrath für 1 inzwischen verstorbene Schwachjinnige	74,— "
16. St. Josefsshaus b. Waldbreitbach für 3 Schwachjinnige	1517,— "
17. St. Josefsheim in Waldniel-Niederrhein für 4 Schwachjinnige	1367,70 "
18. Lehr- und Arbeitsstätten für Taubstumme in Köln für 1 Taubstummen	50,40 "
19. Blindenanstalt in Marburg für 1 Blinde	273,— "
20. St. Kamillusshaus in Heidhausen b. Werden a. d. Ruhr für 1 Alkoholkranken	183,— "
21. Heil- und Pflegeanstalt für Alkoholiker in Lintorf für 1 Alkohol- bzw. Nervenkranken	77,— "
22. 2 geistesranke, nicht transportfähige Familienpfleglinge — einmalige Beihilfe —	254,40 "
Summe 38 Kranke	10 445,61 M.

Für den j. B. bei der Landesbank der Rheinprovinz rentbar angelegten Unterstützungsfonds für milde Stiftungen im Betrage von 25 700 Papiermark sind antragsgemäß 637,50 M. Eigen-Ablösungsanleihe mit Auslösungsscheinen gewährt worden.